



Nem Verband e. V. Horst-Uhlig-Str. 3, 56291 Laudert

Laudert, 18.05.2022

Neuregelungen unlauterer Wettbewerb - UWG-Reform zum 28. Mai 2022

Liebe Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über Änderungen der Rechtslage, die ab 28. Mai 2022 in dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft treten.

Es handelt sich hierbei um die Umsetzung der Vorgaben der europäischen Richtlinie (EU) 2019/2161. Damit soll der Verbraucherschutz gestärkt werden.

1. Zunächst betrifft dies z. B. die sog. „Influencer Werbung“. Der Gesetzgeber hat nun einen neuen § 5a Abs. 4 UWG eingeführt. Unlauter handelt danach auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung nicht kenntlich macht, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Bei einer Handlung ausschließlich zugunsten eines fremden Unternehmens ist nur dann ein kommerzieller Zweck anzunehmen, wenn der Handelnde eine Geld- oder eine ähnliche Gegenleistung für die Handlung von dem fremden Unternehmen erhält.

Unter Gegenleistung fallen hier auch die Gewährung von Testprodukten, Kostenübernahmen oder Bezahlung von Veranstaltungen.

Da der Gesetzgeber hier das Vorliegen einer Gegenleistung grundsätzlich vermutet, muss im Falle einer gerichtlichen Streitigkeit der Influencer glaubhaft machen, dass keine Gegenleistung vorliegt.

2. Ferner sieht die Reform des UWG vor, dass der Onlinehandel mit neuen Informationspflichten belastet wird.

Jeder Unternehmer ist zunächst verpflichtet, Informationen darüber bereitzustellen, ob ein Verkauf auf einem Onlinemarktplatz als Unternehmer im Rechtssinne oder als Privatperson erfolgt.

Onlineanbieter, die ihren Kunden eine Suchfunktion anbieten, wie z. B. Vergleichsportale, müssen § 5b Abs. 2 UWG beachten. Dies gilt also nicht für Onlineshops, die nur ihr eigenes Sortiment verkaufen.

NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306

Angegeben werden müssen in Zukunft die Hauptparameter zur Festlegung des Rankings der präsentierten Waren und Dienstleistungen und deren relative Gewichtung. Der Unternehmer muss somit einen Algorithmus in einer abstrakten Form öffentlich machen. Diese Informationen müssen dem Verbraucher leicht verständlich an gut sichtbarer Stelle zur Verfügung gestellt werden.

3. § 5b Abs. 3 UWG regelt zukünftig eine Informationspflicht in Bezug auf eine Überprüfung der Echtheit von Kundenbewertungen.

Wenn Unternehmer eigene Kundenbewertungen erheben und veröffentlichen, muss darüber informiert werden, wie sie sicherstellen, dass die veröffentlichte Bewertung tatsächlich von Verbrauchern stammen, die diese Waren erworben und genutzt haben. Betroffen sein sollen nur eigene Bewertungen, nicht aber Verlinkungen auf Verbraucherbewertungen Dritter, wie z. B. Trusted Shops.

Der Unternehmer muss eine entsprechende Überprüfung nicht vornehmen, er muss darüber informieren, ob er eine entsprechende Überprüfung vornimmt. Wenn er darüber informiert, dass er eine Überprüfung durchführt, muss er mitteilen, wie er die Echtheit von Kundenbewertungen überprüft.

Erfolgt keine Überprüfung, ist dies mitzuteilen.

Zukünftig ist somit die Bewerbung mit Kundenbewertungen, bei denen diese Informationen nicht erfüllt werden, generell wettbewerbswidrig.

4. Zukünftig ermöglicht der Gesetzgeber auch die Verpflichtung zur Zahlung von Geldbußen, wenn die Unternehmen Verbraucherinteressen verletzen. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5c Abs. 1 UWG Verbraucherinteressen verletzt, kann dies mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu € 50.000,00 oder ggf. bis zu 4% des Jahresumsatzes geahndet werden.

Dies setzt allerdings einen weit verbreiteten Verstoß oder einen sog. weit verbreiteten Verstoß mit Unionsdimension voraus. Der Verstoß muss somit Auswirkungen auf Verbraucher und Verbraucherinteressen in mehreren EU-Mitgliedsstaaten haben.

5. Von Bedeutung ist schließlich auch die neu angekündigte Möglichkeit des § 9 Abs. 2 UWG, wonach Verbraucher auch Schadensersatz fordern können. Gab es bisher nur Unterlassungsansprüche und Auskunftsansprüche, standen dem Verbraucher bisher Schadensersatzansprüche nicht zu. Zukünftig soll ein Schadensersatzanspruch bestehen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen das UWG.

Allerdings muss der Verbraucher nachweisen, dass die wettbewerbswidrige Werbung ihn zu einer geschäftlichen Handlung veranlasst hat, die er sonst nicht getroffen hätte. Darüber hinaus muss der Verbraucher den entsprechenden Schadenseintritt nachweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne unser lebensmittelrechtlicher Beirat Dr. Thomas Büttner zur Verfügung.“



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Büttner
Rechtsanwalt
Vorstand und Lebensmittelrechtlicher Beirat des NEM e.V.

Manfred Scheffler
Präsident des NEM e.V.



NEM Verband mittelständischer
europäischer Hersteller und
Distributoren von Nahrungs-
ergänzungsmitteln & Gesund-
heitsprodukten e.V.

Sitz des NEM-Verbandes:
Horst-Uhlig-Straße 3
D-56291 Laudert
Telefon +49 (0) 6746 / 80298 - 20
Telefax +49 (0) 6746 / 80298 - 21
E-Mail info@nem-ev.de

BANKVERBINDUNG:
KSK Rhein-Hunsrück
Konto 6 619 449
BLZ 560 517 90
IBAN: DE98 5605 1790 0006 6194 49
BIC: MALADE51SIM

VORSTAND IM SINNE
DES § 26 BGB:
Manfred Scheffler
Präsident

STEUERNUMMER: 22/654/1934/2
Finanzamt Koblenz
VEREINSREGISTER: VR 20187
Amtsgericht Koblenz
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 270736306